

: Organisatorisches

Wann:
13. Mai 2014, 18.00 - 20.00 Uhr

Wo:
DGB-Haus in Frankfurt
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/M
Raum: Wilhelm-Leuschner-Saal (B+C)
Telefon: 069-273005-61

Kosten:
Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldung:
Bitte melden Sie sich per Mail
(info@hessischer-jugendring.de) an.

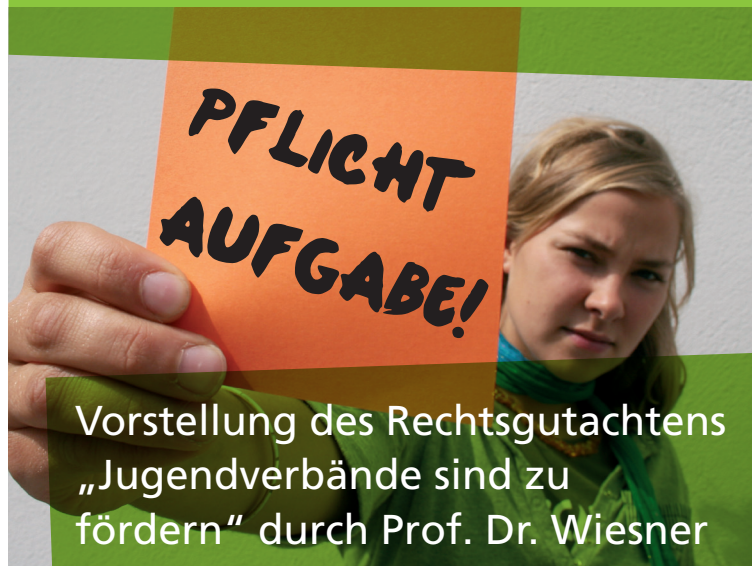
Ansprechpartner:
Klaus Bechtold
bechtold@hessischer-jugendring.de

www.hessischer-jugendring.de

VORTRAG



: Rechtsanspruch auf Jugendarbeit



Vorstellung des Rechtsgutachtens
„Jugendverbände sind zu
fördern“ durch Prof. Dr. Wiesner

Donnerstag, 13. Mai 2014
DGB-Haus in Frankfurt am Main

In Kooperation mit dem Frankfurter Jugendring



Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31-33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60

info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

: Pflichtaufgaben sind nicht freiwillig.

Der Hessische Jugendring lädt zu einer Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. Reinhard Wiesner ein, der das Rechtsgutachten „Jugendverbände sind zu fördern“ vorstellen wird. Darin stellen die Autor/innen fest, dass die Förderung von Jugendverbandsarbeit und Jugendarbeit nach SGB VIII zu den unbedingten kommunalen Pflichtaufgaben gehört.

Das Achte Sozialgesetzbuch regelt Aufgaben und Pflichten öffentlicher und freier Träger in der deutschen Jugendhilfe. Über Jahrzehnte hat sich eine vielfältige und leistungsfähige Jugendhilfelandschaft herausgebildet, die von freien und öffentlichen Trägern gemeinsam getragen wird. Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit leisten durch ihre Angebote unverzichtbare Beiträge zum Aufwachsen junger Menschen. Die Paragraphen 11 und 12 SGB VIII bilden hierfür den rechtlichen Rahmen und legen die Förderung von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit fest.

In der Praxis wird gerade die in den §§ 11 und 12 beschriebene Förderung häufig als „Freiwillige Leistung“ der Kommunen interpretiert. Immer öfter werden Haushaltsmittel für Jugendarbeit gestrichen, reduziert oder mit Haushaltssperren belegt.

Ein neues Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Bundesjugendring klärt, welchen Verpflichtungscharakter das SGB VIII mit Blick auf die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit hat:

► Alle im SGB VIII erwähnten Aufgaben sind Pflichtaufgaben. Freiwillige Leistungen auf Basis dieses Gesetzes gibt es nicht.

► Der § 11 begründet eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers, Angebote der Jugendarbeit zu gewährleisten.

► Die Förderung der Jugendverbände ist in § 12 mit dem höchsten Verpflichtungscharakter ausgestattet („ist zu fördern“)

Programm der Veranstaltung

- | | |
|-----------|--|
| 18:00 Uhr | Begrüßung und Eröffnung
Mario Machalet, Vorsitzender Hessischer Jugendring |
| 18:15 Uhr | Einordnung und Auftrag des Rechtsgutachtens
Stephan Groschwitz, Vorsitzender DBJR |
| 18.30 Uhr | Vortrag und Vorstellung des Rechtsgutachtens
„Jugendverbände sind zu fördern“
Prof. Dr. Reinhard Wiesner |
| 19:30 Uhr | Diskussion und Rückfragen |
| 20:00 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Moderation: Klaus Bechtold, Hessischer Jugendring

Referent

Prof. Dr. Reinhard Wiesner ist Jurist und gilt als der Vater des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), das heute als SGB VIII die rechtliche Grundlage der Jugendhilfe in Deutschland bildet. Von 1985 bis 2010 war er Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ. Er gehört zu den wichtigsten Stimmen in den fachlichen Debatten des Jugendhilferechts.